**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 105 (1954)

**Heft:** 9-10: Sondernummer zur schweizerischen Ausstellung für

Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. Gartenbau Luzern

**Artikel:** Geschichtliche Entwicklung der Korporationen Malters und

Schwarzenberg

**Autor:** Fuchs, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-766676

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Geschichtliche Entwicklung der Korporationen Malters und Schwarzenberg

Von Jos. Fuchs, Schwarzenberg

922.4

0 x,

Ursprünglich war die Gegend von Malters, zu welcher auch Schwarzenberg gehörte, von freien Bauern bewohnt. Sie gelangte aber allmählich in den Besitz adeliger Grundherren und durch Schenkung an das Kloster im Hof zu Luzern. Dieses fiel bereits um 840 an das Kloster Murbach im Elsaß und wurde 1291 mit Luzern zusammen von den aufstrebenden Habsburgern erworben. Seit dem im Jahre 1477 erfolgten Übergang sämtlicher Rechte und Gerichte zu Malters an die Stadt Luzern war es bis 1798 deren Vogtei. Dieses Jahr brachte auch die Trennung der Gemeindewesen in Einwohner- und Ortsbürgergemeinden. Als Betreuerinnen des Allmendgutes, welches seit altersher den zwischen Dorfund Hofsiedelungen gelegenen, unverteilten und gemeinsam benutzten Boden umfaßte, bildeten sich gleichzeitig die Korporationsgemeinden. Sie sind somit die echten Nachfolgerinnen der uralten Mark- und Allmendgenossenschaften, die sich hier über die Hof- zu den Amtsgenossenschaften entwickelt haben. Letztere verwalteten das gemeinsame Allmendgut, besaßen allein die vollen Rechte und trugen dementsprechend auch alle auf der Gemeinde lastenden Beschwerden, zu denen in erster Linie die Holzlieferungen für öffentliche Bauten gehörten.

Unter dem Einfluß der französischen Revolutionsideen, und ausgehend von der Annahme, daß der einzelne Liegenschaftsbesitzer sein Land besser bewirtschafte, als es der gemeinsame Besitz ermögliche, erließ der Kanton Luzern im Jahre 1803 ein Gesetz, wonach die Gemeindegüter aufgeteilt werden durften. Bereits 1804 beschlossen daher die Amtsgenossen die Verteilung der Hochwälder unter alle Anteilhaber. Für Kirchen, Pfrundhäuser, Schulgebäude, Wuhren, Dämme, Wasserleitungen und Brücken stellte man eine Fläche Waldes von 305<sup>1/2</sup> Jucharten oder rund 85 Hektaren in Reserve. Diese Wälder, auf denen somit «Beschwerden» lasten, bilden heute noch den Großteil der Besitzungen der Korporationsbürger. Von den übriggebliebenen Waldungen verteilte man die bestgelegenen Flächen unter die Amtsgenossen. Sie werden heute noch als Personalwälder bezeichnet. Es blieb aber weiterhin noch Wald und offenes Land übrig. Man schätzte deshalb dessen Wert und teilte das ganze Gebiet in zwölf Teile ein. Jeder Bürger konnte durch Einschreibung in einen der «Zwölftel» seinen Wunsch nach Zuteilung des ihm zustehenden Land- und Waldstückes geltend machen. Das zugeteilte Stück wurde durch hierfür bestellte Männer geschätzt, und nach Entrichtung der Schatzungssumme nahm der Bürger Besitz davon. Solange er die Summe aber nur verzinste, konnte er nicht frei über das zugeteilte Gut verfügen. Im ganzen verteilte die Korporation im Jahre

1814 auf diese Weise rund 1300 ha Land und Wald, die nach den damaligen bescheidenen Preisansätzen einen Wert von 1,437 Millionen Franken darstellten.

Die entfernte Lage des verteilten Hochwaldes von den mehrheitlich in Malters befindlichen Wohnstätten erschwerte die Bewirtschaftung und führte bald zur Veräußerung vieler Anteile an andere Amtsgenossen. Durch die solcherweise ermöglichten Arrondierungen entstanden südlich des Rümlig im oberen Schwarzenberg eine Menge neuer Heimwesen, und die Bevölkerung nahm dort um einen Drittel zu. Deshalb entwickelte sich allmählich der Wunsch nach eigener Kirche und eigenem Schulhaus, welchem im Jahre 1832 von der Kantonsregierung entsprochen wurde. Die Folge war die 1845 vorgenommene Abtrennung des Schwarzenberger Gebietes von Malters und die Bildung einer eigenen politischen Gemeinde.

Am 30. Oktober 1859 beschlossen in Malters 300 aus beiden politischen Gemeinden versammelte Bürger, die Korporation Malters ebenfalls zu teilen. Auf Grund der vorgenommenen Abschatzung sämtlicher Guthaben und Beschwerden erfolgte die Ausarbeitung der Teilungsvorschläge. Da bezüglich der Teilung des Reservewaldes jedoch keine Einigung erzielt werden konnte, gestattete der Regierungsrat nur die Verteilung der Korporationskasse und der beschwerdefreien Güter, bestehend aus vorwiegend nach der Hochwaldteilung wiedererworbenen Waldparzellen. Auch das luzernische Obergericht entschied 1869, daß eine Teilung des Reservewaldes unzulässig sei. Deshalb verblieb es bei der Teilung des Kassenkapitals, während der Waldbesitz nicht weiter aufgeteilt wurde.

Zur Verwaltung des verteilten und des unverteilten Korporationsgutes wählt jede Korporationsgemeinde auf vier Jahre eine Verwaltung von drei Mitgliedern. In Sachen des unverteilten Korporationsgutes halten beide Verwaltungen gemeinsame Sitzungen ab. Sie wählen aus ihrer Mitte den Güterverwalter, der jeweils auf 31. Dezember Rechnung ablegt. Die Mehreinnahme vom unverteilten Gute wird alljährlich im Verhältnis der Zahl der Genußberechtigten an beide Korporationen verteilt. Genußberechtigt sind alle Korporationsbürger ehelicher Abstammung, die das 20. Altersjahr erfüllt und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Während an der Rechnungsablage über das unverteilte Gut alle in den Gemeinden Malters und Schwarzenberg wohnhaften Bürger teilnehmen können, sind an den Gemeindeversammlungen, welche das verteilte Vermögen betreffen, nur die Bürger der entsprechenden Korporation teilnahmeberechtigt.

So bildet das unverteilte Gut der Korporation ein wertvolles Bindeglied zwischen den während Jahrhunderten zusammengehörenden Gemeinden von Malters und Schwarzenberg, und es wünscht heute wohl niemand mehr eine Änderung dieses Zustandes.